PROTOKOLL

der Sitzung der ordentlichen, **öffentlichen Gemeinderatssitzung** der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

am Mittwoch, dem **26. März 2025**

Ort: Veranstaltungssaal im Gemeindeamt im 2. OG
Beginn: 18.00 Uhr

Anwesend:
Bürgermeister Stefan Rabl (LS)
Vizebürgermeister Ing. Herbert Haderer (LS)
GGR Elisabeth Zottl-Paulischin (LS)
GGR Claudia Bloyer-Karelly (LS)
GGR Jochen Koller (FPÖ)
GGR LAbg. Mag. Karin Scheele (SPÖ)
GGR Johann Gotthardt (SPÖ)
GR Josefin Wirth (LS)
GR Mark Stumvoll (LS) ... **ab TOP 9, 18.22 Uhr**
GR Sebastian Prendinger (LS)
GR Roman Schlosser (LS)
GR Michaela Platzek (LS)
GR Alexander Haruk (LS)
GR Florian Laager (LS)
GR Silvia Pirker (SPÖ)
GR Marcel Stech (SPÖ)
GR Susanne Zeiler (SPÖ).... **ab TOP 9, 18.22 Uhr**
GR Karin Widermann (SPÖ)
GR Ing. Bernhard Schöller (SPÖ) ...**ab TOP 2, 18.05 Uhr**
GR Sigrid Killer (SPÖ)
GR Lisa-Maria Riegler (Team Alex Schermann)
GR Andrea Schwarz (FPÖ)

Entschuldigt zu Beginn der Sitzung
GR Susanne Zeiler (SPÖ)
GR Mark Stummvoll (LS)
GR Ing. Bernhard Schöller (SPÖ)

Für die gesamte Sitzung entschludigt:
GGR Alexander Schermann (Team Alex Schermann)
GR Franz Schwarz (Team Alex Schermann)
GR Andreas Wöhrer (LS)

Zuhörer: 7

Schriftführer:
AL OSekr. Ing. Gregor Gerdenits
AL-Stv. Michael Osztovics

TOP 1)
Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

Folgendes wird festgestellt:

a) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, da von 25 Mitgliedern des Gemeinderates 19 anwesend sind.

b) Die zeitgerechte und ordnungsgemäße Einberufung zur heutigen Gemeinderatssitzung aller Gemeinderatsmitglieder erfolgte nachweislich mittels E-Mail. Das Original der Einladungskurrende bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Sitzungsprotokolls. Die Sendebestätigung gilt als Nachweis für die Zustellung.

c) Mit der Einladung zur heutigen Gemeinderatssitzung erhielten gleichzeitig alle Mitglieder des Gemeinderates auch die Tagesordnung übermittelt.

Die Ordnungsgemäßheit dieser Sitzung ist daher im Sinne des § 45 der NÖ. Gemeindeordnung gegeben.
Bezüglich der Tagesordnung für die heutige Gemeinderatssitzung wird gem. § 46 der NÖ. Gemeindeordnung folgendes mitgeteilt:

a) Die Tagesordnung für die heutige Gemeinderatssitzung war vom **21.03.2025** bis zum Beginn der heutigen Gemeinderatssitzung an der Amtstafel angeschlagen.

b) Es erfolgt keine Absetzung von der heutigen Tagesordnung.

c) Es wurde kein Dringlichkeitsantrag eingebracht

d) Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt und umfasst folgende Tagesordnungspunkte:

Öffentliche Sitzung:

1. Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung nachstehender Protokolle:
   Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 17.12.2024 - Bericht
   Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung vom 17.12.2024 – Bericht
   Fortsetzung der konstituierenden Gemeinderatssitzung vom 26.02.2025
3. Berichte des Prüfungsausschusses
4. Rechnungsabschluss 2024
5. Errichtung einer weiteren Photovoltaikanlage (Tennisplatz Enzesfeld) – Auftragsvergabe
6. PV-Anlagen – Notwendige Absturzsicherungen
7. Regenwasserkanal Hauptstraße-Hirtenbergerstraße – Auftragsvergabe
8. Drehleiterfahrzeug der FF Berndorf-Stadt – Mitfinanzierung
9. Richtlinien zur Benützung für gemeindeeigene Plakatwände, Mobilien und Veranstaltungsbereiche – Aktualisierung

10. Ortsansässige Feuerwehren und Pfarren unterstützen
11. Benennung weiterer Beauftragter
12. Korrektur der Nebengebührenordnung für Bedienstete nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025
13. Festlegung der Dienstbekleidung für Gemeindebedienstete (Bauhof) nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025
14. Sonderurlaub für Bedienstete nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025
15. Subventionen (familienfördernde Maßnahmen) für Bedienstete nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025
16. Subventionen
17. Berichte des Bürgermeisters

Nichtöffentliche Sitzung:

18. Personalangelegenheiten

GR Ing. Schöller kommt um 18.05 h und nimmt ab hier an der Sitzung teil.

TOP 2)
Genehmigung nachstehender Protokolle:
Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 17.12.2025 – Bericht
Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung vom 17.12.2025 - Bericht
Fortsetzung der konstituierenden Gemeinderatssitzung vom 26.02.2025

Vorweg darf berichtet werden, dass die Protokolle der letzten Sitzung des „alten" Gemeinderates vom 17.12.2024 den damaligen Protokollprüfern am 27.12.2024 übermittelt wurden. Ab 02.01.2025 lagen die beiden Protokolle durch zwei Wochen hindurch während der Amtsstunden zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Gemeinderates im Gemeindeamt auf.
Es wurde keine Einsicht genommen und es wurde auch keine Einwände gegen die Protokolle erhoben.
Die „alten" Protokollprüfer haben sodann die Protokolle unterfertigt und so gelten diese als genehmigt.

Weiters wird berichtet, dass das Protokoll der konstituierenden Gemeinderatssitzung vom 26.02.2025 noch am Tag der Sitzung von den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern unterfertigt wurde und somit als genehmigt gilt.

Das Protokoll der Fortsetzung der konstituierenden Gemeinderatssitzung vom 26.02.2025 war ab 12.03.2025 durch zwei Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die Gemeinderatsmitglieder aufgelegt und es wurde am 03.03.2025 eine Kopie desselben auch den Protokollprüfern via E-Mail übermittelt.

Folgendes wird festgestellt:

Es sind keine Einwendungen gegen das Protokoll eingelangt. Das Protokoll wird von den Protokollprüfern bzw. deren StellvertreterInnen unterfertigt und gilt somit als genehmigt.

TOP 3)
Berichte des Prüfungsausschusses

Es fanden zwei Prüfungsausschusssitzungen statt.
Nachdem sich am Vorsitz des Prüfungsausschusses anlässlich der Gemeinderatswahlen und der konstituierenden Ausschusssitzung nichts geändert hat, kann die Prüfungsausschussvorsitzende GR Widermann über beide Sitzungen berichten:

Anlässlich des Wechsels der Kassenverwalterin fand am **07.01.2025** eine Sitzung des „alten" Prüfungsausschusses statt.

Nachstehende Tagesordnungspunkte waren vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Kassaprüfung wegen Übernahme der neuen Kassenverwalterin
3. Allfälliges

Kopie des Protokolls siehe Seiten 5-7

Desweiteren wurde anlässlich der Auflage des Rechnungsabschlusses 2024 eine Prüfungsausschusssitzung in der neuen Zusammensetzung für **25.03.2025** ausgeschrieben.

Nachstehende Tagesordnungspunkte waren vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Kassaprüfung
3. Belegprüfung 2024 ab Belennr.: 3691 und 2025
4. Rechnungsabschluss 2024
5. Allfälliges

Kopie des Protokolls siehe Seiten 8-10

Wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

BERICHT

über die am **07.01.2025** in der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn **angesagte** - unvermutete

Gebarungsprüfung duch den Prüfungsausschuß

Anwesend:
Obmann des Prüfungsausschusses: **Karin Widermann**
Mitglied:
Mitglied:
Kassenverwalter: **Hofer Dunja**

Obmann Stv. des Prüfungsausschusses: **Pirker Silvia**
Mitglied**: Bloyer-Karelly Claudia**

Kassenverwalter Stv.: **Schwendenwein-Czapka Nathalie**

Istbestände

Bargeld					€	2 950,43
Girokonto Nr.	bei: RAIBA	Auszug Nr.	1 vom	02.01.2025	€	1 212 001,52
Girokonto Nr.	bei: VVB	Auszug Nr.	1 vom	02.01.2025	€	706 503,57
ISTBESTAND:					€	1 921 455,52

Sollbestände(Buchabschluß)

	Bargeld	Giro I	Giro II	Giro III	Giro IV		€ insgesamt
Hauptbuch:	2 950,43	1 212 001,52	706 503,57	0,00	0,00		1 921 455,52
ungebuchte Einnahmen:		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
ungebuchte Ausgaben:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
SOLLBESTAND:	2 950,43	1 212 001,52	706 503,57	0,00	0,00		1 921 455,52

Bericht Prüfungsausschuss 07.01.2025

Punkt 2: Kassaprüfung – wegen Übernahme neue Kassenverwalterin – Kassa geprüft und für in Ordnung befunden. Die beiden Konten weisen ~~w~~ein Guthaben auf.

Punkt 3: Allfälliges – keine Wortmeldung

Enzesfeld- Lindabrunn , am 07.01.2025

Obmann des Prüfungsausschusses

Obmann Stv. des Prüfungsausschusses

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung haben sich der Bürgermeister und der Kassenverwalter zu diesem Bericht schriftlich zu äußern.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

WIRD DANKEND ZUR KENNTNIS GENOMMEN!

Enzesfeld-Lindabrunn am: 07.01.2025 Unterschrift:

Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn PZ. BADEN NÖ

2. Stellungnahme des Kassenverwalterstellvertreter/ Kassenverwalterin

Wir nehmen den Bericht zum PRA zur Kenntnis.

Enzesfeld-Lindabrunn am: 07.01.2025 Unterschrift:

Schwerdwein

BERICHT

über die am 25.03.2025 in der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn **angesagte**

Gebarungsprüfung duch den Prüfungsausschuß

Anwesend:

Obmann des Prüfungsausschusses: **Karin Widermann**

Obmann Stv. des Prüfungsausschusses: **Pirker Silvia**

Mitglied: **Haruk Alexander**

Mitglied: **Laager Florian**

Mitglied: **Prendinger Sebastian**

Kassenverwalter: **Hofer Dunja**

Kassenverwalter Stv.: **Schwendenwein-Czapka Nathalie**

Istbestände

Bargeld					€	2 746,26
Girokonto Nr.	bei: RAIBA	Auszug Nr.	57	vom 24.03.2025	€	414 881,16
Girokonto Nr.	bei: VVB	Auszug Nr.	19	vom 18.03.2025	€	212 660,18
ISTBESTAND:					€	630 287,60

Sollbestände(Buchabschluß)

	Bargeld	Giro I	Giro II	Giro III	Giro IV		€ insgesamt
Hauptbuch:	2 746,26	414 881,16	212 660,18	0,00	0,00		630 287,60
ungebuchte Einnahmen:	25,10	0,00	0,00	0,00	0,00		25,10
ungebuchte Ausgaben:	54,34	0,00	0,00	0,00	0,00		54,34
SOLLBESTAND:	2 717,02	414 881,16	212 660,18	0,00	0,00		630 258,36

Bericht Prüfungsausschuss 25.03.2025

Punkt 2: Kassaprüfung – Kassa geprüft und für in Ordnung befunden. Auf beiden Bankkonten ist ein Guthaben ausgewiesen.

Punkt 3: Belegprüfung 2024 von 3691 – 4151und 2025 von 1 bis 800 - geprüft und für in Ordnung befunden

Punkt 4: Rechnungsabschluss 2024 – Das Nettoergebnis ist zum 2x negativ. Das bedeutet, dass die Erträge unserer Gemeinde nicht mehr ausreichen, um die Aufwendungen für die Kommunalen Leistungen abzudecken. Die freie Finanzspitze wurde in den letzten 5 Jahren stark reduziert. Die Umlagen steigen unverhältnismäßig zu den Ertragsanteilen vom Land.

Punkt 5: Allfälliges – keine Wortmeldung

Enzesfeld- Lindabrunn , am 25.03.2025

Obmann des Prüfungsausschusses

Obmann Stv. des Prüfungsausschusses

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung haben sich der Bürgermeister und der Kassenverwalter zu diesem Bericht schriftlich zu äußern.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Enzesfeld-Lindabrunn am: _____ Unterschrift: _____

2. Stellungnahme des Kassenverwalters/Kassenverwalterstellvertreter:

Ich nehme den Bericht dankend zur Kenntnis.

Enzesfeld-Lindabrunn am: 26.03.2025 Unterschrift:

TOP 4)
Rechnungsabschluss 2024

Bürgermeister übergibt Vizebürgermeister Ing. Haderer das Wort, dieser berichtet:

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2024 wurde gem. §§ 83 ff. der NÖ. Gemeindeordnung, LGBl. 1000 i.d.g.F. erstellt.

Der Rechnungsabschluss ist vom 12.04.2025 bis einschließlich 25.04.2025 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.
Während der Auflagefrist sind bis dato keine Stellungnahmen eingelangt.

Gleichzeitig wurde der Entwurf des Rechnungsabschlusses an die Fraktions-bzw. Klubsprecher der im Gemeinderat vertretenen Parteien, sowie an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und den Vorsitzenden des Finanzausschusses übermittelt.

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2024 weist auf:

Haushaltspotential (aufbauend auf die Ergebnisrechnung):

Verfügbares Haushaltspotential:	€ 701.115,11

Ergebnishaushalt:

Nettoergebnis:	€ - 536.760,95

Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand):

Bar:	€ 3.153,81
Bankkonto:	€ 2,041.589,12
Zahlungsmittelreserve:	€ 608.192,58
	€ 2,652.935,51

Der **Prüfungsausschuss** hat den vorliegenden Rechnungsabschluss in seiner Sitzung am 25.03.2025 geprüft.

Der **Gemeindevorstand** hat sich in seiner Sitzung am 20.03.2025 mit dem Rechnungsabschluss 2024 befasst und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat zu empfehlen, diesem die Zustimmung zu erteilen.

Debatte: GR Widermann, Vzbgm. Ing. Haderer, GGR Gotthardt

Antrag Vzbgm. Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge dem Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2024 die Zustimmung erteilen.
Gleichzeitig soll die auf zwei Verrechnungskonten (0/+27981 Landgasthaus Vorschusszahlung und 0/+27982 Arrosto Vorschusszahlung) befindliche Restumsatzsteuer, welche bei der Übernahme von 2019 auf 2021 nicht mitgebucht wurde, 2025 durch die Firma Gemdat umgebucht werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5)
Errichtung einer weiteren Photovoltaikanlage (Tennisplatz Enzesfeld) – Auftragsvergabe

In der Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2024 hat der Gemeinderat die Errichtung von PV-Anlagen durch die Firma Vollstrom GmbH. auf nachstehenden Gebäuden beauftragt:

- Gemeindezentrum, Rathausplatz 1
- Bauhof, Industriestraße 10
- Kindergarten, Hernsteinerstraße 87
- Feuerwehr Lindabrunn, Hernsteinerstraße 85
- Volksschule, Schulgasse 2

Nunmehr soll auch auf dem Dach des Tennisclubs Enzesfeld, in der Eichengasse 20 ebenfalls eine PV-Anlage errichtet werden.
Dazu wurde ein Angebot der Firma „Energy3000 solar GmbH" in 7052 Müllendorf eingeholt.

Nachstehende Kosten sind hierfür vorzusehen:

Fa. Energy3000 solar GmbH, Module:	€ 8.687,54
Fa. Energy3000 solar GmbH, Speicher:	€ 3.442,43
Fa. Elektro Hartberger, Montage:	€ 3.050,00
	€ 15.179,97 (o. MWSt.)

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge der Firma Energy3000 solar GmbH, 7052 Müllendorf, sowie der Firma Elektro Hartberger, 2751 Matzendorf-Hölles, die entsprechenden Aufträge mit Gesamtkosten von € 15.179,97 (ohne MWSt.) erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6)
PV-Anlagen – Notwendige Absturzsicherungen

Durch die Montage der PV-Anlagen auf den Gemeindeobjekten sind die Absturzsicherungen auf den Dächern abzuändern bzw. neu zu errichten.

Hier wurden nachstehende Angebote eingeholt (Kosten ohne MWSt.)

	Firma Allitech, 1020 Wien	Firma Immowork, 3462 Absdorf
Gemeindebauhof	€ 5.250,00	€ 4.600,00
Gemeindezentrum	€ 5.800,00	€ 5.670,00
Volksschule	€ 8.700,00	€ 6.180,00
KiGa Hernsteinerstraße	€ 14.000,00	€ 11.526,00
Feuerwehr Lindabrunn	€ 6.400,00	€ 6.450,00
Gesamtkosten:	€ 40.150,00	€ 34.426,00
20% MWSt.	€ 8.030,00	€ 6.885,20
	€ 48.180,00	€ 41.311,20

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge der Firma Immowork, in 3462 Absdorf, die entsprechenden Aufträge mit Gesamtkosten von € 34.426,00 (ohne MWSt.) erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 7)
Regenwasserkanal Hauptstraße-Hirtenbergerstraße; Auftragsvergabe

Bürgermeister Rabl übergibt Vzbgm. Ing. Haderer das Wort, dieser berichtet anhand des vorliegenden Berichtes des Bauamtes:

Durch die neuen Wohnbauten der ATLAS/AURA-Gruppe (Eckhlgasse, Hangernstraße, Hauptstraße und Rathausplatz) und der Verbindung, dass die Niederschlagswässer im Bereich der Hauptstraße und Rathausplatz nicht versickern können, ist es erforderlich den Mischwasserkanal, welcher sich an seiner Auslastungsgrenze befindet, zu entlasten.
Aus diesem Grund muss die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn den Regenwasserkanal, welcher sich in der Hirtenbergerstraße bereits befindet, durch eine Bahnquerung, auf die Bereiche südlich der Bahnlinie erweitern.

Dieses Projekt wurde bereits wasserrechtlich eingereicht und mittel Schreiben vom 14.05.2024, Zahl WA1-W-17429/062-2024, von der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis genommen.

Ein Teil dieses Projektes wurde durch Vergabe von Baulosen vom Gemeinderat am 01.08.2023, am 26.09.2023, am 30.04.2024 und am 19.11.2024 bereits beauftragt.

Nun wurde durch das Planungsbüro dieses Projektes, IBL Ziviltechniker GmbH., 2700 Wiener Neustadt, eine Ausschreibung als nicht offenes Verfahren des Reststückes vom alten Rathaus bis zum Anschluss an den Regenwasserkanal in der Hirtenbergerstraße durchgeführt.

Von folgenden Firmen wurden Angebote gelegt:
- Porr Bau GmbH, 2640 Enzenreith
- Strabag AG, 7341 Markt St. Martin
- Held + Fracke, 2345 Brunn am Gebirge
- Pittel + Brausewetter, 1040 Wien

Durch den vorliegenden Prüfbericht vom 21.01.2025 wurde der Vergabevorschlag ermittelt.
Seitens des Prüforgans wird vorgeschlagen, die Arbeiten zum Bauabschnitt ABA Enzesfeld-Lindabrunn, RWK Hirtenbergerstraße an die

Fa. PORR BaugmbH
Kranichbergstraße 70
2640 Enzenreith
Tel. 050/626-2015

zu einem Gesamtpreis von EUR 344.925,18 (exkl. MWSt) zu vergeben.
Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Firma Porr mit den Kanalarbeiten zu beauftragen.

Debatte: keine

Antrag Vzbgm. Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge der Firma PORR BaugmbH den Auftrag zur Errichtung des Regenwasserkanales zwischen Hauptstraße und Hirtenbergerstraße entsprechend dem Angebot mit einer Gesamtsumme von € 344.925,18 (exkl. MWSt.) erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 8)
Drehleiterfahrzeug der FF Berndorf Stadt - Mitfinanzierung

Im Zuge von Gesprächen ua. auch über die Leader-Region seit Februar 2023 ist man aufgrund der Notwendigkeit eines Drehleiterfahrzeuges übereingekommen, dass sich die betroffenen Gemeinden an der Finanzierung zum Ankauf eines Drehleiterfahrzeuges für die Feuerwehr Berndorf-Stadt beteiligen (dieses ist jedoch nicht in der Mindestausrüstungsverordnung vorgesehen).
Zuerst wurde seitens der Stadtgemeinde Berndorf ein Schlüssel von € 9,00 pro Einwohner festgelegt. Nach langen Verhandlungen wurde dieser auf € 6,00 pro Einwohner herabgesetzt.

Seitens der Gemeinde Enzesfeld-Lindabrunn wurde 2024 auf ein Schreiben von Berndorf gewartet, sodass die Finanzierung verankert werden kann. Dieses Schreiben ist aber bedauerlicherweise erst nach Fertigstellung des Voranschlages 2025 eingegangen, sodass dies nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Es wurde der Stadtgemeinde Berndorf mitgeteilt, dass eine Auszahlung des Betrages erst nach Verankerung im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 erfolgen kann.

Da noch kein 1. Nachtragsvoranschlag vorliegt kann daher nur nachstehender, an eine Bedingung geknüpfter Beschluss herbeigeführt werden:

Debatte: Vzbgm. Ing. Haderer, Bgm. Rabl

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge nach Verankerung (inkl. Bedeckung) der Kosten im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 die Zustimmung zur Mitfinanzierung des Drehleiterfahrzeuges der Freiwilligen Feuerwehr Berndorf-Stadt in der Höhe von € 6,00 / Einwohner, somit insgesamt € 25.014,00 erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Stumvoll kommt um 18.22 h und nimmt ab hier an der Sitzung teil.
GR Zeiler kommt um 18.22 h und nimmt ab hier an der Sitzung teil.

Top 9)
Richtlinien zur Benützung für gemeindeeigene Plakatwände, Mobilien und Veranstaltungsbereiche - Aktualisierung

Um für die Bürger die Benützung der gemeindeeigenen Plakatwände, Mobilien und Veranstaltungsbereiche einfacher und übersichtlicher zu gestalten, wurden seitens des Amtes die Richtlinien hierfür überarbeitet.
Es wurden 5 bisherige Tarifblätter in 3 Tarifblätter zusammengefasst.
Die Richtlinien wurden dahingehend überarbeitet, um den Bürgern ein bestmögliches Service zu bieten und die Abläufe im Amt zu optimieren.

Richtlinien & Tarife über den Verleih von gemeindeeigenen Mobilien
Diese gelt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.2021, bzw. lt. Gemeindevorstandsbeschluss vom 28.03.2022. Es wurden Anpassung und exakte Definierung der Richtlinien vorgenommen.
Der neue Titel lautet: Richtlinien & Tarife für die Benützung der gemeindeeigenen Mobilien.

In einem Tarifblatt zusammengefasst wurden:
- die Richtlinien zur Benützung der Veranstaltungsbereiche Rathaus und Rathausplatz lt. Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.2021
- die Richtlinien zur Benützung der Arena des Symposion Lindabrunn lt. Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2021
- die Richtlinien zur Benützung der Spielplätze lt. Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2021 und
- die Nutzungsgebühren für Spitalskirche und Bürgerspital lt. Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.2021 mit Gültigkeit ab 01.11.2021.

Es wurden Anpassung und exakte Definierung der Richtlinien vorgenommen und die Tarife wurden teilweise angepasst.
Der neue Titel lautet: Richtlinien & Tarife für die Benützung der gemeindeeigenen Veranstaltungsbereiche.

Neu erstellt wurden die Richtlinien & Tarife für die Benützung der gemeindeeigenen Plakatwände. Es wurde der bisher praktizierte und funktionierende Ablauf schriftlich festgehalten.

Die neuen Richtlinien & Tarife sollen mit dem auf den Tag des Beschlusses folgenden Tages ihre Gültigkeit erlangen. Bereits ausgestellte Benützungsbewilligungen (welche aufgrund der „alten" Richtlinien & Tarife erstellt wurden) sollen von diesem Beschluss unberührt bleiben.

Die überarbeiteten Richtlinien und Tarife sind aus den nachfolgenden Kopien auf den Seiten 17-20 zu ersehen.

Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

Rathausplatz 1 | 2551 Enzesfeld-Lindabrunn
02256 / 81251
02256 / 81251 DW 83

Bezirk Baden | Niederösterreich
sekretariat@enzesfeld-lindabrunn.at
www.enzesfeld-lindabrunn.at

RICHTLINIEN & TARIFE

für die Benützung der gemeindeeigenen Mobilien

1. Die Benützung von Mobilien erfolgt ausschließlich mit einer schriftlichen Benützungsbewilligung der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn. Die Vermietung an Dritte ist untersagt.
2. Das für die Benützung nötige Ansuchen hat grundsätzlich 1 Monat vor der geplanten Benützung am Gemeindeamt einzulangen.
3. Das Anbringen von Gegenständen an, bzw. in den Mobilien ist nur mit Klebebändern oder Reißnägeln gestattet. Diese müssen nach erfolgter Nutzung entfernt werden.
4. Für jegliche während der Benützung entstandenen Schäden sowie Verschmutzungen haftet gänzlich der Benützer. Behauptet dieser eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft ihn die Beweislast. Bei Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Benützung stehen, geltend gemacht werden, so ist die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn schad- und klaglos zu halten.
5. Die Preise beziehen sich, wenn nicht anders angeführt, auf bis zu 3 aufeinanderfolgende Veranstaltungstage (= einmalig; z.B.: Freitag Anlieferung, Montag Abholung).
6. Werden Mobilien nur für 1 Veranstaltungstag benötigt, bleibt der einmalige Tarif gleich, da der Aufwand des An- und Abtransportes derselbe ist wie bei 3 Veranstaltungstagen.
7. In den Tarifen sind keine Gebühren zur Nutzung von öffentlichem Gut beinhaltet (Hütten).
8. Die Mobilien sind nach erfolgter Benützung in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
9. Der An- und Abtransport der Mobilien erfolgt ausschließlich durch den Gemeindebauhof, um den sachgemäßen Transport zu garantieren.
10. Die Verrechnung der Benützungsgebühr, die Reparatur von etwaigen Schäden, sowie die Reinigung von möglichen Verschmutzungen erfolgt nach der Benützung
11. Tarife:

	einmalig je Stück	für jeden weiteren Veranstaltungstag
Kühlwagen (inkl. Anhänger)	€ 200,00	€ 75,00
Hütte	€ 150,00	€ 10,00
Bühnenelement (2 x 1 Meter, inkl. Treppe falls gewünscht)	€ 50,00	
Sonnenschirm (inkl. Ständer)	€ 20,00	
Heurigengarnitur (1 Tisch, 2 Bänke)	€ 10,00	
Stehtisch (Ø ca. 80cm)	€ 10,00	
Mülltonne (240 L)	€ 10,00	
Stapelsessel	€ 2,00	

Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

Rathausplatz 1 | 2551 Enzesfeld-Lindabrunn
02256 / 81251
02256 / 81251 DW 83

Bezirk Baden | Niederösterreich
sekretariat@enzesfeld-lindabrunn.at
www.enzesfeld-lindabrunn.at

RICHTLINIEN

für die Benützung der gemeindeeigenen Veranstaltungsbereiche

1. Die Benützung eines Veranstaltungsbereiches erfolgt ausschließlich mit einer schriftlichen Bewilligung der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn. Die Vermietung an Dritte ist untersagt. In der Benützung sind nur die angeführten Mobilien beinhaltet.
2. Das für die Benützung nötige Ansuchen hat grundsätzlich 1 Monat vor der geplanten Veranstaltung am Gemeindeamt einzulangen.
3. Die notwendigen Schlüssel werden am Werktag vor der Veranstaltung zu den Parteienverkehrszeiten am Gemeindeamt an den Benützer ausgegeben. Gleichzeitig ist eine Kaution in der Höhe von € 300,00 zu hinterlegen (bar/Bankomat).
4. Die Verwendung einer Musik-Verstärkeranlage wird lt. Lärmschutzverordnung Outdoor bis 22.00 Uhr gestattet. Indoor ist eine Verwendung länger als bis 22.00 Uhr nur bei geschlossenen Fenstern und Türen bei angemessener Lautstärke möglich. Jegliche Lärmentwicklung und somit mögliche Störungen von Anrainern sind zu unterlassen.
5. Brandsicherheitswache: laut § 22 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015, LGBl. 85/2015) hat die Gemeinde für Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Veranstaltungsgesetz (LGBl. 7070) die mit erhöhter Brandgefahr verbunden sind, die Beistellung einer Brandsicherheitswache durch örtlich zuständige Feuerwehr mit Bescheid vorzuschreiben.
6. Für jegliche während der Benützung entstandene Schäden sowie Verschmutzungen haftet gänzlich der Benützer. Behauptet dieser eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft ihn die Beweislast. Bei Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Benützung stehen, geltend gemacht werden, so ist die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn schad- und klaglos zu halten.
7. Der Veranstaltungsbereich ist nach erfolgter Benützung aufgeräumt/besenrein zu übergeben. Angefallener Müll ist in den dafür vorgesehenen Mülltonnen zu entsorgen (Gemeindezentrum: der Müll verbleibt in den Mistkübeln).
8. Gemeindezentrum, Bürgerspital/Spitalskirche:
   a. Technische Geräte sowie technische Einrichtungen sind im vor der Veranstaltung vorgefundenen Zustand zu retournieren (Heizung, Lüftung, Klimaanlage, Geschirrspüler, Beleuchtung, Vorhänge, Tontechnik etc.)
   b. Die für die Veranstaltung genutzten Bänke/Sessel/Tische haben gereinigt im Raum/Saal zu verbleiben und dürfen nicht weggeräumt werden.
9. Symposion:
   a. Das Grillen ist nur an der behördlich genehmigten Grillstelle erlaubt. Das Abbrennen von Lagerfeuern ist untersagt.
   b. Die Zufahrt zur Arena ist nur über die Steinbruchstraße für 1 KFZ zu Zulieferzwecken gestattet. Das Parken am Symposion-Gelände ist untersagt.
   c. Das Campieren/Zelten am Symposion-Gelände untersagt.
10. Die Schlüssel sind am übernächsten Werktag nach der Veranstaltung am Gemeindeamt zu retournieren. Bei ordnungsgemäßem Hinterlassen des Veranstaltungsbereiches wird die Kaution rückerstattet.
11. Die Verrechnung der Benützungsgebühr, die Reparatur von etwaigen Schäden, sowie die Reinigung von Verschmutzungen erfolgt nach der Benützung.

TARIFE

zur Benützung der Veranstaltungsbereiche

Bürgerspital/Spitalskirche

	bis zu 4 Stunden	mehr als 4 Stunden	Fixum
Spitalskirche inkl. 50 Sessel	Spende	Spende	
Bürgerspital (je Raum) inkl. Küche, WC-Anlage, 10 Heurigengarnituren, 5 Stehtische	€ 20,00	€ 40,00	
Bürgerspital (komplett) inkl. Küche, WC-Anlage, 10 Heurigengarnituren, 5 Stehtische	€ 140,00	€ 280,00	
Freibereich (ohne Hütte) inkl. Küche, WC-Anlage, 10 Heurigengarnituren, 5 Stehtische			€ 100,00
1 Hütte im Freibereich			€ 50,00

Gemeindezentrum/Rathausplatz

	bis zu 4 Stunden	mehr als 4 Stunden	Fixum
Sitzungssaal 1.OG inkl. Garderobe, WC-Anlage, Balkon	€ 150,00	€ 300,00	
Festsaal 2.OG inkl. Garderobe, WC-Anlage, Dachterrasse, Backstagebereich, Tonanlage (2 Stk. Funkmikrophone), Beamer, Leinwand, Foyer mit Bar, je 100 Stk. Wassergläser, Weingläser, Sektgläser, Kaffeeservice mit Löffeln, Dessertteller mit Gabeln	€ 250,00	€ 500,00	
Küche 1.OG			€ 50,00
Küche 2.OG inkl. Küchengrundausstattung, 2 Kühlhäuser, je 100 Stk. Vorspeisenteller, Suppenunter- u. Obertassen, Hauptspeisenteller, Messer, Gabeln, Suppenlöffel			€ 100,00
Rathausplatz inkl. öffentliche WC-Anlage, 2 Elektor-Bodentanks (je 1 x 32A, 1 x 16A, 3 x 230V), 1 Trinkwasseranschluss			€ 350,00

Spielplätze

	Fixum
bei kommerzieller Nutzung	€ 150,00
bei ehrenamtlicher Nutzung von ortsansässigen Vereinen	€ 0,00

Symposion

	bis zu 4 Stunden	mehr als 4 Stunden
Arena (pro Veranstaltungstag) inkl. WC-Anlage, Stromanschluss	€ 50,00	€ 300,00

Die Tarife beziehen sich jeweils auf 1 Veranstaltungstag.

Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

Rathausplatz 1 | 2551 Enzesfeld-Lindabrunn
02256 / 81251
02256 / 81251 DW 83

Bezirk Baden | Niederösterreich
sekretariat@enzesfeld-lindabrunn.at
www.enzesfeld-lindabrunn.at

RICHTLINIEN & TARIFE

für die Benützung der gemeindeeigenen Plakatwände

1. Angeschlagen werden ausschließlich je 1 Plakat in DIN A0 an jedem der 5 Standorte.
2. Die 5 Standorte befinden sich:
   a. Ecke Hernsteinerstraße/Franz Wöhrer-Gasse
   b. Ecke Hirtenbergerstraße/Fabrikstraße
   c. Ecke Platz der Menschenrechte/Schulgasse
   d. Ecke Wiener Neustädterstraße/Remisegasse
   e. Hauptstraße bei Weinpresse (gegenüber Einfahrt Wiesengasse)
3. Der Aushang erfolgt im Regelfall ab dem zweiten Montag vor Veranstaltungsbeginn für 14 Kalendertage.
4. Plakatdruck:
   a. Die druckfähige Datei (idealerweise PDF-Datei) wird bis spätestens den dritten Montag vor Veranstaltungsbeginn per E-Mail an das Gemeindeamt übermittelt. Die tatsächlichen Druckkosten werden weiterverrechnet.

      oder:

   b. Die gedruckten Plakate (5 Stück in DIN A0) werden bis spätestens den dritten Freitag vor Veranstaltungsbeginn am Gemeindeamt abgegeben.
5. Die Abwicklung (Ansuchen, Benützungsbewilligung) erfolgt über das Gemeindeamt.
6. Die Verrechnung der Nutzungsgebühr erfolgt nach Nutzung
7. Die Benützungsgebühr für je 1 Plakat an jedem der 5 Standorte für den o.a. Aushängezeitraum beträgt € 20,00.

Debatte: GGR Gotthardt, Vzbgm. Ing. Haderer, GGR Mag. Scheele
Im Zuge der Debatte wird über Ansinnen des GGR Gotthardt festgehalten, dass, wie im Gemeindevorstand vereinbart wurde, die Richtlinien mit dem Hinweis „In der Benützung sind nur die angeführten Mobilien beinhaltet" zu ergänzen sind. Ergänzung siehe auf der Kopie Seite 18 markiert.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die adaptierten Richtlinien & Tarife für die Benützung
- der gemeindeeigenen Mobilien
- der gemeindeeigenen Veranstaltungsbereiche
- der gemeindeeigenen Plakatwände

mit dem auf den Tag des Beschlusses folgenden Tages ihre Gültigkeit erlangen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 10)
Ortsansässige Feuerwehren und Pfarren unterstützen

Um die beiden ortsansässigen Feuerwehren Enzesfeld und Lindabrunn, sowie die Römisch-Katholische und Evangelische Pfarren noch mehr unterstützen zu können, soll die vom Gemeinderat am 01.08.2023 unter TOP 14 beschlossene „Vereinsförderung" ausgeweitet werden.

Die beiden Feuerwehren sowie die beiden Pfarren sollen für alle Veranstaltungen diverse gemeindeeigene Mobilien gratis nutzen können und auch Plakate für alle Veranstaltungen gratis anbringen lassen dürfen (inkl. Druckkostenübernahme). Ebenso die Benützung von gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten soll für alle Feuerwehr- und Pfarr-Veranstaltungen gratis sein.

Die für den Ablauf nötigen und im Gemeinderat beschlossenen Richtlinien sollen weiterhin gelten (mit Ausnahme der Kosten).

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass
- die Freiwillige Feuerwehr Enzesfeld
- die Freiwillige Feuerwehr Lindabrunn
- die Römisch-Katholische Pfarre St. Margareta Enzesfeld an der Triesting
- die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Berndorf / Triestingtal

für deren eigene in Enzesfeld-Lindabrunn stattfindenden Veranstaltungen nachfolgendes kostenlos nutzen können:
- Plakatierung auf gemeindeeigenen DIN-A0-Plakatständern (inkl. Druckkostenersatz)
- Gemeindeeigene Mobilien
- Gemeindeeigene Veranstaltungsstätten

Es sollen die jeweiligen Richtlinien zur Benützung gelten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11)
Benennung weiterer Beauftragter

Zufolge der Neukonstituierung des Gemeinderates sind noch weitere Personen mit verschiedenen Funktionen durch den Gemeinderat zu ernennen:

a) Z I V I L S C H U T Z

Die derzeit von der Gemeinde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.02.2014 dem NÖ Zivilschutzverband gemeldeten Zivilschutzorgane sind:
Ing. Herbert Postl als Zivilschutzbeauftragter
Kdt.Stv. Christian Kopp als dessen Stellvertreter
Da für Zivilschutzbeauftragte ein Naheverhältnis zur Gemeinde von Vorteil ist, Ing. Herbert Postl nicht mehr das Amt eines Gemeinderates inne hat und Kdt.Stv. Christian Kopp nicht mehr im Gemeindedienst steht, sollten nunmehr neue Zivilschutzbeauftrage ernannt werden.

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge den derzeitigen Zivilschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter abberufen und nachstehende Personen nominieren:

- Sicherheits- und Zivilschutzbeauftragter: GGR Jochen Koller
- Sicherheits – und Zivilschutzbeauftragter-Stv.: Vzbgm. Ing. Herbert Haderer

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) MOBILITÄT

Hier ist seitens der Gemeinde ein politischer Vertreter und jemand aus der Verwaltung zu benennen. Bis dato waren politischerseits Ing. Herbert Postl und amtlicherseits Ing. Gregor Gerdenits gemeldet.

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge die derzeitig Nominierten abberufen und nachstehende Personen nominieren:

- Mobilitätsbeauftragter (Politik): GGR Jochen Koller
- Mobilitätsbeauftragter (Verwaltung).: Ing. Daniel Strodl

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) GESUNDHEIT–SOZIALES

Hier war seitens der Gemeinde die Vorsitzende des Gemeinderatsausschusses für Gesundheit und Soziales, GGR Mag. Karin Scheele genannt. Stellvertretung wurde keine genannt.

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge nachstehende Personen nunmehr nominieren:

- Gesundheits- und Sozialbeauftragte: GGR Mag. Karin Scheele
- Gesundheits- und Sozialbeauftragte-Stv.: GR Michaela Platzek

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12)
Korrektur der Nebengebührenordnung für Bedienstete nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025

Im Zuge des neuen Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 war es notwendig eine Nebengebührenordnung auch für Bedienstete „nach dem neuen Recht" zu erlassen.
Diese Nebengebührenordnung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.11.2024 erlassen und ist diese mit 01.01.2025 in Kraft getreten.

Im Zuge der Verordnungsprüfung wurde vom Land NÖ festgestellt, dass Streichungen vorzunehmen sind.
Siehe auch Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 03. März 2025, Zl. IVW3-NGO-3060801/003-2024 (Kopien auf den Seiten 25 - 28).

§ 2 (1): Die Überstundenregelung ist ohnehin im Gesetz angeführt
§ 2 (2 + 3): Derartige Mehrdienstleistungsentschädigungen (Pauschalregelungen) sind im neuen Bedienstetengesetz nicht mehr vorgesehen.
B): Naturalbezüge in dieser Form benötigen keine Verordnung, sondern sind diese, soferne sie nicht ohnehin im Gesetz vorgesehen sind, mit einfachen Gemeinderatsbeschlüssen festzulegen.

Zudem wurde seitens des Gemeindeamtes festgestellt, dass bei der urspl. Verordnung ein Schreibfehler unterlaufen ist:
Es handelt um den nunmehrigen § 2 Sonderzulagen, Abs. (1) Fehlgeldentschädigungen. Dort ist als Fehlgeldentschädigung ein Betrag in der Höhe von **5,1 %** des Gehalts nach V2, Entlohnungsstufe 3 angesetzt. Dies basiert auf einem Schreibfehler und sollte tatsächlich **0,5 %** heißen.
Da es derzeit aber glücklicherweise keine Anwendung dazu gibt (die Zulagenberechtigte ist und bleibt nach dem NÖ GVBG 1976) angestellt, ist noch keinem Gemeindebediensteten ein Recht daraus erwachsen.
Gleichzeitig soll die fälschlich angeführte Bezeichnung „Gemeindebeamter" durch die Bezeichnung „Gemeindebediensteter" ersetzt werden

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn
z. H. des Bürgermeisters
Rathausplatz 1
2551 Enzesfeld-Lindabrunn

Beilagen

IVW3-NGO-3060801/003-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Gerhard Figl	13384	03. März 2025

Betrifft
Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, Verw. Bezirk Baden; Nebengebührenordnung, Verordnungsprüfung

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2024 wurde die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn vom 19. November 2024, mit der die Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, auf deren Dienstverhältnis die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 Anwendung finden, erlassen wurde, zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) vorgelegt. Hierzu wird Folgendes mitgeteilt:

1. Überstundenentschädigungen sind aufgrund der vorhandenen und zwingend anwendbaren gesetzlichen Regelungen im § 81 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) nicht mehr in der Verordnung auszuweisen bzw. zu regeln. Die Bestimmung des § 2 der gegenständlichen Verordnung ist daher ersatzlos zu streichen. Anders als im Regime der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), ist nämlich eine Festsetzung einheitlicher Pauschalien für im wesentlichen gleichartige Mehrdienstleistungen im Anwendungsbereich des NÖ GBedG 2025 nicht mehr zulässig.

Gemäß § 78 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 78 Abs. 3 i.V.m. § 81 Abs. 5 können Überstundenentschädigungen und Sonn- und Feiertagsentschädigungen im Einverständnis (also im Vereinbarungsweg) mit den jeweiligen Vertragsbediensteten bei regelmäßig wiederkehrenden Überstunden unter Bedachtnahme auf den Jahresdurchschnitt pauschaliert werden.

2. In Bezug auf die Dienstkleidungsregelung in lit. B) der gegenständlichen Verordnung ist Folgendes anzumerken:

   Es muss grundlegend zwischen persönlicher Schutzausrüstung, die gemäß dem NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998 (NÖ BSG 1998) und den anwendbaren bedienstetenschutzrechtlichen Verordnungen bereitzustellen ist, und der Dienstkleidung im Sinn des § 40 NÖ GBedG 2025 unterschieden werden. Regelungen über Dienstkleidungen im Sinn des § 40 NÖ GBedG 2025 – wie sie in der gegenständlichen Verordnung getroffen werden – können die Verpflichtungen des Dienstgebers zur Bereitstellung ordnungsgemäßer persönlicher Schutzausrüstung im Sinn des Bedienstetenschutzrechts demnach nicht beschränken (vgl. u.a. § 8 NÖ BSG 1998).

   Gemäß § 40 Abs. 1 erster Satz Z 2 NÖ GBedG 2025 ist Bediensteten eine Dienstkleidung zuzuteilen, wenn ihre Tätigkeit das Tragen der Dienstkleidung zwingend erfordert oder eine überdurchschnittliche Verschmutzung oder überdurchschnittliche Abnützung der Kleider verursacht. Ein derartiger Anspruch auf Aushändigung von Dienstkleidung in natura bedarf keiner Festlegung im Gemeinderat, weil bereits im Gesetz die Verpflichtung zur Zuteilung festgelegt ist. Nichtsdestoweniger kann im Gemeinderat beschlossen werden, in welcher Form der Anspruch in natura konkret befriedigt werden soll. Diese Konkretisierung muss jedoch – anders als im Fall der Abfindung des obengenannten Anspruchs in Geld (§ 40 Abs. 2 NÖ GBedG 2025) – <u>nicht</u> in Verordnungsform erfolgen. Vom Anspruch auf Dienstkleidung gemäß § 40 Abs. 1 erster Satz Z 2 NÖ GBedG 2025 zu unterscheiden ist eine freiwillige Zuteilung von Dienstkleidung gemäß § 40 Abs. 1 zweiter Satz NÖ GBedG 2025. Die freiwillige Zuteilung von

Dienstkleidung erfolgt durch den Gemeinderat. Auch hierfür ist eine Regelung n Verordnungsform nicht zwingend, sondern kann im Gemeinderatsbeschluss auch eine interne Regelung mittels Dienstanweisung vorgesehen werden. Vorausschauend auf allfällige zukünftige Änderungen erscheint eine künftige Regelung gemäß § 40 Abs. 1 NÖ GBedG 2025 in Form einer Dienstanweisung grundsätzlich empfehlenswert.

3. Zu den in lit. C der gegenständlichen Verordnung angeführten Sonderurlauben ist auf Folgendes hinzuweisen:

   Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gemäß § 47 Abs. 1 NÖ GBedG 2025 ermächtigt, Vertragsbediensteten über begründetes Ansuchen einen bezahlten Sonderurlaub in der Höchstdauer von acht Tagen im Kalenderjahr zu erteilen. Der Gemeinderat kann jedoch auch hier im Sinne einer einheitlichen Verwaltungspraxis und als Ausfluss seiner Diensthoheit eine Richtlinie im Sinn des § 35 Z 1 NÖ GO 1973 vorsehen, mit der für bestimmte Anlässe – bei Vorlage entsprechender Nachweise – bestimmte Sonderurlaube mit Bezügen ermöglicht werden sollen. Die Voraussetzungen für den Sonderurlaub gemäß der Richtlinie des Gemeinderates sind nach Vorlage der erforderlichen Nachweise vom Bürgermeister zu prüfen und ist der Sonderurlaub – bei Vorliegen der vergebenen Voraussetzungen – sodann zu gewähren. Eine entsprechende Richtlinie bedarf jedoch nicht der Verordnungsform, sondern ist ein einfacher Gemeinderatsbeschluss hierfür hinreichend. Im Hinblick auf allfällige Änderungen wird die Festlegung mittels einfachem Gemeinderatsbeschluss und in weiterer Folge als Dienstanweisung für die Bediensteten empfohlen.

4. Familienfördernde Maßnahmen wie Zuwendungen bei Eheschließungen bzw. Verpartnerungen oder bei der Geburt von Kindern (siehe lit. C der Verordnung) sind dienstrechtlich nicht vorgesehen. Demzufolge kann auch eine Regelung (als Nebengebühr) im Verordnungsweg nicht vorgenommen werden.

Für die Gewährung von freiwilligen Sozialleistungen sind demnach Regelungen über die Gewährung von Subventionen (vgl. § 35 NÖ GO 1973) zur Anwendung zu bringen. Zu beachten ist, dass jedes Mal bei Gewährung bzw. Auszahlung einer freiwilligen Sozialleistung ausdrücklich auf die Unverbindlichkeit der Gewährung hinzuweisen wäre.

5. Die Zitierung in der Verordnung sollte chronologisch erfolgen (derzeit ist der § 5 unmittelbar nach dem § 2 der Verordnung ausgewiesen).

Der Gemeinderat hat in einer der nächsten Sitzungen die Nebengebührenordnung entsprechend der vorstehenden Ausführungen abzuändern. Die Änderung der Nebengebührenordnung ist nach erfolgter Kundmachung durch den Bürgermeister der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 NÖ GO 1973 vorzulegen. Als Termin der Vorlage wird der **5. Mai 2025** vorgemerkt.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
T a t z b e r, LL.M. BSc

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Die Nebengebührenordnung vom 17.11.2024 ist daher außer Kraft zu setzen und durch die neuerliche Verordnung zu ersetzen.
Die Naturalbezüge werden gesondert dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge für alle Gemeindebediensteten, welche in einem Dienstverhältnis nach dem NÖ Gemeindebedienstete 2025 stehen, nachstehende Nebengebührenordnung erlassen:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn ha in seiner Sitzung am 26.03.2025 folgende

NEBENGEBÜHRENORDNUNG

für Gemeindevertragsbedienstete nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 beschlossen:

A) ALLGEMEINDE BESTIMMUNGEN

§1
Anwendungsbereich:
(1)
Die Nebengebührenordnung (NÖ GBG 2025) – im Nachstehenden auch NGO (NÖ GBG 2025) bezeichnet – findet auf alle nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 angestellten Gemeindebediensteten der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn Anwendung.
(2)
Diese Nebengebührenordnung (NÖ GBG 2025) findet für Gemeindevertragsbedienstete die nach dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 angestellt sind, keine Anwendung. Für diese gilt die eigene Nebengebührenordnung (NÖ GVBG)

§ 2
Sonderzulagen
(1)
Fehlgeldentschädigung
Der oder die Bedienstete , welche(r) die Kassengeschäfte wahrnimmt, erhält zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 0,5 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 pro Monat.
(2)
Grabgeldzulage (Gemeindefriedhöfe)
Für folgende Arbeiten in den beiden Gemeindefriedhöfen erhalten die diese Arbeiten ausführenden Gemeindebediensteten nachstehende Gebühren (50% Erschwerniszulage, 50% Gefahrenzulage:

a) pro Grab graben und zuschütten 5 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3
b) pro Hilfeleistung bei Gruftöffnen 5 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3
c) pro Hilfeleistung bei Exhumierungen 5 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3
d) bei Beisetzung von Urnen in Urnengräbern bzw. Nischen 2,5 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3
Die tatsächlich geleisteten Überstunden sind gesondert zu verrechnen.
(3)
Bereitschaftsentschädigungen (Rufbereitschaft)
Abgesehen von den tatsächlich zu leistenden Überstunden steht den Gemeindebediensteten, welche für den Rufbereitschaftsdienst der Schnee- und Glatteisbekämpfung eingeteilt sind, eine Rufbereitschaftsentschädigung nach § 85 (2) des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes zu.
Gemeindebediensteten die anlässlich von privaten Veranstaltungen im Gemeindezentrum als „Ansprechperson" zur Verfügung stehen, steht abgesehen von den tatsächlich Vor-Ort-Befindlichen Zeit, welche mit Überstunden ausgeglichen wird, eine Rufbereitschaftsentschädigung nach nach § 85 (2) des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes zu.

B) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1)
Streitfälle:
Über alle sich auf Grund dieser NGO ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung mit der Amtsleitung der Bürgermeister.
Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters können Bedienstete den Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn anrufen. Eine endgültige Entscheidung in Streitfällen erfolgt durch die hierzu berufenen Arbeitsgerichte.
(2)
Inkrafttreten:
Diese Nebengebührenordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Nebengebührenordnung für Gemeindevertragsbedienstete nach den NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 vom 19.11.2024 außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13)
Festlegung der Dienstbekleidung für Gemeindebedienstete (Bauhof) nach dem NÖ GBG 2025

Wie im Tagesordnungspunkt „Korrektur der Nebengebührenordnung" berichtet, hat eine allfällige Festlegung der Dienstbekleidung für Gemeindebedienstete am Bauhof, welche dem NÖ GBG 2025 unterliegen, mittels Gemeinderatsbeschluss zu erfolgen.

Es sind daher nachstehende Richtlinien für den Anspruch und die Benützung zu beschließen:

Dienstkleidung für Gemeindearbeiter

(1)
Beschaffenheit der Dienstkleidung:

a) Der Benützer hat die Dienstkleidung ordnungsgemäß instand zu halten. Bei Beschädigung oder Vernichtung der Dienstkleidung, die nicht im Verschulden des Dienstnehmers liegen, kommt die Gemeinde für den Schaden auf.
b) Die Dienstkleidung bleibt im Eigentum der Gemeinde. Nach Ablauf der Tragdauer geht diese in das Eigentum des Dienstnehmers über.
c) Die Bauhofleitung hat bezüglich der Dienstkleidung ein Protokoll zu führen, das insbesondere zu enthalten hat:
d) Name des bezugsberechtigten Bediensteten.
Aufzählung der Dienstkleider , auf die ein Anspruch besteht.
Fälligkeitstermine für die einzelnen Dienstkleider.
Übernahmebestätigung durch den bezugsberechtigten Bediensteten.

(2)
Dienstkleidung für Gemeindearbeiter:

1 Paar Arbeitsschuhe	*Tragdauer*	*1 Jahr*
10 Stk. T-Shirt	*Tragdauer*	*2 Jahre*
1 Stk. Softshelljacke	*Tragdauer*	*2 Jahre*
2 Stk. Warnschutz Bundhose	*Tragdauer*	*1 Jahr*
2 Stk. Sweatshirt	*Tragdauer*	*1 Jahr*
2 Stk. Warnschutz Short	*Tragdauer*	*1 Jahr*
1 Stk. Winterjacke	*Tragdauer*	*2 Jahre*

Zusätzlich für die Mitarbeiter auf den Friedhöfen:

1 Paar Gummistiefel	*Tragdauer*	*2 Jahre*
1 Regengewand	*Tragdauer*	*2 Jahre*

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge für alle Gemeindebediensteten des Gemeindebauhofes, welche in einem Dienstverhältnis nach dem NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025 stehen, vorstehende Richtlinien beschließen.

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

TOP 14)
Sonderurlaub für Bedienstete nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025

Wie im Tagesordnungspunkt „Korrektur der Nebengebührenordnung" berichtet, hat eine Präzisierung bzw. Festlegung von Sonderurlauben mit Bezügen mittels Gemeinderatsbeschluss zu erfolgen. Prinzipiell sind derartige Sonderurlaube vom Bürgermeister zu gewähren, wurden aber für alle „alten" Gemeindebediensteten, also solchen, welche ein Dienstverhältnis nach dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 eingestellt sind, in deren Nebengebührenordnung zusätzlich geregelt.

So soll diese Regelung nunmehr auch für all jene Gemeindebediensteten gelten, welche ab dem 01.01.2025 in den Dienst treten, bzw. das Optionsrecht in das neue Dienstrecht in Anspruch nehmen

Folgende Sonderurlaube mit Bezügen sollen durch den Gemeinderat geregelt werden:

3 Werktage	*Bei eigener Eheschließung*
2 Werktage	*Bei Todesfällen, einschließlich des Begräbnistages:* *Des/r Ehegatten/in, Partner/in von eingetragenen Partnerschaften* *der Geschwister (Stiefgeschwister)* *der Eltern (Schwiegereltern/Stiefeltern)* *der Großeltern* *der Kinder (Zieh-, Adoptiv- und Stiefkinder)*
2 Werktage	*Bei Umzug (Hauptwohnsitzänderung) zwischen verschiedenen politischen Gemeinden*
1 Werktag	*Bei Umzug (Hauptwohnsitzänderung) innerhalb einer Politischen Gemeinde*

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge für alle Gemeindebediensteten, welche in einem Dienstverhältnis nach dem NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025 stehen, vorstehende Richtlinien für Sonderurlaube mit Bezügen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15)
Subventionen – Familienfördernde Maßnahmen für Bedienstete nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025

Wie im Tagesordnungspunkt „Korrektur der Nebengebührenordnung" berichtet, hat eine Festlegung von familienfördernde Maßnahmen nicht in einer Verordnung zu erfolgen, sondern sind diese vielmehr als Subventionen zu behandeln.
So sollen nunmehr nachstehende Subventionen für all jene Gemeindebediensteten gelten, welche ab dem 01.01.2025 in den Dienst treten, bzw. das Optionsrecht in das neue Dienstrecht in Anspruch nehmen:

Familienfördernde Maßnahmen:

a) Bei Verehelichung (amtl. Verpartnerung) erhalten Gemeindebedienstete eine einmalige Zuwendung in der Höhe von 10 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 wenn zum Zeitpunkt der Verehelichung (Verpartnerung) die Dienstdauer mindestens 1 Jahr bei der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn beträgt.

b) Bei der Geburt eines (ehelichen bzw. leiblichen) Kindes im gemeinsamen Haushalt erhält der oder die Bedienstete eine einmalige Zuwendung von 5 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 pro Kind.

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge für alle Gemeindebediensteten, welche in einem Dienstverhältnis nach dem NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025 stehen, vorstehende Richtlinien für Subventionen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16)
Subventionen

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Vizebürgermeister Ing. Haderer. Dieser berichtet, dass nachstehende Subventionsansuchen eingelangt sind.

a)

03.02.2025	Tischtennnisklub Enzesfeld	Kindertrainingseinheiten	€ 1.500,00	Empfehlung des Gemeindevorstandes: € 1.500,--

Debatte: keine

Antrag Vzbgm. Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge dem Tischtennisklub Enzesfeld für die Kindertrainingseinheiten eine Subvention in der Höhe von € 1.500,-- gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b)

04.02.2025	David Tollovich für Tochter Nora	Subvention für Trompetenunterricht in der ASO Berndorf	Gesamtkosten (1. Semester): € 262,50	Empfehlung des Gemeindevorstands € 262,50

Debatte: keine

Antrag Vzbgm. Ing. Haderer

Der Gemeinderat möge Herrn David Tollovich für den Trompetenunterricht seiner Tochter Nora in der ASO Berndorf eine Subvention in der Höhe von € 262,50 für das erste Semester 2024/25 gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

c)

13.02.2025	Elternverein an der Volksschule Enzesfeld-Lindabrunn	Abschlussausflüge Alle Klassen Versch. Ziele	€ 2.590,00	Empfehlung des Gemeindevortandes: € 2.590,00

Debatte: keine

Antrag Vzbgm. Ing. Haderer

Der Gemeinderat möge den Fahrtkostenanteil für die vier Jahresabschlussausflüge der Volksschulkinder entsprechend dem Subventionsansuchen des Elternvereins in der Höhe von € 2.590,00 übernehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

d)

06.03.2025	BSV Enzesfeld-Hirtenberg	Jugendhallenturnier 15.u.16.02.2025 in Leobersdorf	Halbe Hallenmiete: € 619,00	Empfehlung des Vorstandes: € 619,00

Debatte: keine

Antrag Vzbgm. Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge für den BSV Enzesfeld-Hirtenberg die halbe Hallenmiete für das Jugendhallenturnier 2025, welches vom 15. bis 16.02.2025 stattgefunden hat, in Form einer Subvention in der Höhe von € 619,00 gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

e)

20.02.2025	Die Triathlon Held:innen	Ankauf für Hanteln und Kleingeräte	€ 500,00	Empfehlung des Gemeindevorstandes: Vorerst keine Subvention gewähren - Antrag zurückstellen

Debatte: keine

Antrag Vzbgm. Ing. Haderer

Der Gemeinderat möge dem ortsansässigen Triathlon Verein „Die Triathlon Held:innen" für den Ankauf von Hanteln und Kleingeräten bis auf weiteres keine Subvention gewähren (Antrag zurückstellen)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

f)

25.02.2025	MV Hirtenberg	Ankauf von Dirndln, Blusen und Schürzen, sowie Gilets um € 9.432,00	€ 1.000,00	Empfehlung des Gemeindevorstandes: Vorerst keine Subvention gewähren - Antrag zurückstellen

Debatte: keine

Antrag Vzbgm. Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Hirtenberg für den Ankauf von Dirndln, Blusen und Schürzen, sowie Gilets bis auf Weiteres keine Subvention gewähren (vorerst zurückstellen).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17)
Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat nachstehendes als Bericht zur Kenntnis:

- Dankschreiben der Bezirksstelle Triestingtal des österr. Roten Kreuzes für die Spende anlässlich der Team Österreich Tafel Triestingtal in der Höhe von € 2.000,--

- Geplante Gemeinderatssitzungen:
  jeweils Dienstag, 18.00 Uhr:
  06. Mai 2025
  17. Juni 2025
  16. September 2025
  16. Dezember 2025

  Debatte: GR Pirker, GGR Mag. Scheele, GR Zeiler, Bgm. Rabl, GGR Gotthardt, Vzbgm. Ing. Haderer

- Alias E-Mail-Adressen
  Es wurden für alle Gemeindemandatare sogenannte „Alias E-Mail-Adressen" angelegt. Diese lauten Vorname.Nachname@enzesfeld-lindabrunn.at und scheinen auf der Gemeinde-Homepage, sowie ggf. auf den Visitenkarten auf. Der Vorteil: die privaten Mail-Adressen sind nicht länger öffentlich sichtbar und der Spamschutz der Gemeinde-Domain filtert sehr gut. Die privaten Mail-Adressen können so von automatischen Suchfiltern nicht mehr so leicht gefunden werden.
  Kosten entstehen keine, da für diese Alias E-Mail-Adressen keine Lizenzen benötigt werden.

  Debatte: GR Pirker, GR Stech,

Nachdem alle Tagesordnungspunkte behandelt wurden und keine weitere Wortmeldung mehr erfolgt, schließt der Bürgermeister um 18.51 Uhr die heutige **öffentliche** Gemeinderatssitzung.

LEERSEITE

Das Protokoll der heutigen öffentlichen Gemeinderatssitzung liegt ab 09.04.2025 durch zwei Wochen hindurch, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Gemeinderates im Gemeindeamt auf.

Die Schriftführer:

.....

Der Bürgermeister:

.....

Das Protokoll wird von den Protokollprüfern genehmigt: 06.05.2025

.....
Für Liste Schneider (LS)

.....
Für Team Karin Scheele SPÖ (SPÖ)

.....
Für Team Alex Schermann

.....
Für Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)